

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: USBEKISTAN

58



missio 
glauben.leben.geben.

 **Renovabis**

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: USBEKISTAN

Autorin:

Galina Avdar-Kolodzinskaia

Galina Avdar-Kolodzinskaia ist eine Forscherin und Menschenrechtsverteidigerin aus Zentralasien. Sie absolvierte einen Master of Advanced Studies in internationaler und europäischer Sicherheit an der Universität Genf und einen Master in Politik und Sicherheit an der OSZE-Akademie in Bischkek. Zuvor arbeitete sie für den Europäischen Rat der Religionsführer, für den Interfaith Council - Religions for Peace Kyrgyzstan, das Norwegian Institute of International Affairs (NUPI), Albany Associates und andere Organisationen. Sie ist Mitverfasserin des „Alternativberichts über die Umsetzung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in Bezug auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Kirgisischen Republik“ sowie des „Alternativberichts über die Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Kirgisischen Republik“. Ihr derzeitiges Forschungsinteresse konzentriert sich auf die Zusammenhänge von Religion, Politik, Sicherheit und internationalem Recht.

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Team Menschenrechte und Religionsfreiheit

Renovabis e.V. – Solidaritätsaktion
der deutschen Katholiken
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Zitiervorschlag:

Avdar-Kolodzinskaia, Galina, Religionsfreiheit: Usbekistan,
hrsg. vom Internationalen Katholischen
Missionswerk missio e.V. und von Renovabis e.V.
(Länderberichte Religionsfreiheit 58), Aachen 2023.

Aus dem Englischen übersetzt von Meike Neebuhr.



Pfarrer Dirk Bingener



Pfarrer Prof. Thomas Schwartz

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: USBKISTAN

Liebe Leserinnen und Leser,

Usbekistan ist mit rund 35 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern das bevölkerungsreichste Land Zentralasiens. Im Jahr 2018 sorgte nicht zuletzt die Vereinfachung des Visasystems für einen starken Anstieg der Touristenzahlen. Mit seinem reichen kulturellen und historischen Erbe ist Usbekistan ein attraktives Ziel für Kulturreisende.

Der Anstieg des Tourismus ist Teil einer generellen Öffnung des Landes. Nach dem Tod des Diktators Islom Karimov im Jahr 2016 ordnete der neue Präsident Shavkat Mirziyoyev einen umfassenden Modernisierungs- und Reformkurs an. Seither kommen verstärkt internationale Investoren ins Land und der Kampf gegen Korruption wurde intensiviert. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeuten diese Entwicklungen mehr individuelle Freiheiten und weniger Willkür von Seiten des Staates. Nach seiner Wiederwahl im Herbst 2021 versprach Mirziyoyev die Förderung einer freien Zivilgesellschaft.

Angesichts des erklärten Freiheits- und Reformwillens von Präsident Mirziyoyev hat seine Regierung gute Chancen, die

menschenrechtliche Situation im Land weiter zu verbessern. Nach wie vor endet die freie Meinung in vielen Fällen da, wo die politische Kritik beginnt. Menschenrechtsorganisationen beklagen immer wieder, dass in Usbekistan trotz Reformen weiter grundlegende Freiheitsrechte verletzt werden.

Auch die Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat sich seit dem Jahr 2016 verbessert, entspricht jedoch nicht internationalen Standards. Die Ursache dafür ist eng mit dem Nation-building-Projekt der politischen Elite des Landes verknüpft, die die Einheit der ethnischen und religiösen Identitäten anstrebt. Zur Umsetzung des Projekts und zur Verbannung „unerwünschter Religionsgemeinschaften“ aus dem öffentlichen Raum hat die Regierung ein komplexes System von Einschränkungen und Kontrollmechanismen ausgearbeitet. Insbesondere Angehörige nicht registrierter und verbotener Religionsgemeinschaften stehen massiv unter Druck. Sie können ihre Religion nicht öffentlich und gemeinschaftlich ausüben. Werden solche Aktivitäten bekannt, drohen

Geldstrafen, Schikanen, willkürliche Verhaftungen, Misshandlungen, Folter und Gefängnisstrafen.

Der vorliegende Länderbericht stellt die Situation der Religionsfreiheit in Usbekistan ausführlich dar. Mit dieser Studie komplettieren *missio* und *Renovabis* die gemeinsame Reihe zu den fünf zentralasiatischen Ländern. Es wird auch weiterhin unser Anliegen sein, die Lage der Religionsfreiheit in der Region zu beobachten und über die Entwicklungen zu informieren.

Pfarrer Dirk Bingener
missio-Präsident

Pfarrer Prof. Thomas Schwartz
Renovabis-Hauptgeschäftsführer

INHALT

**USBEKISTAN:
GESCHICHTE,
POLITIK,
GESELLSCHAFT**

8

**RELIGIONS-
GEMEIN-
SCHAFTEN
IM LAND**

12

**VÖLKER-
RECHTLICHER
RAHMEN**

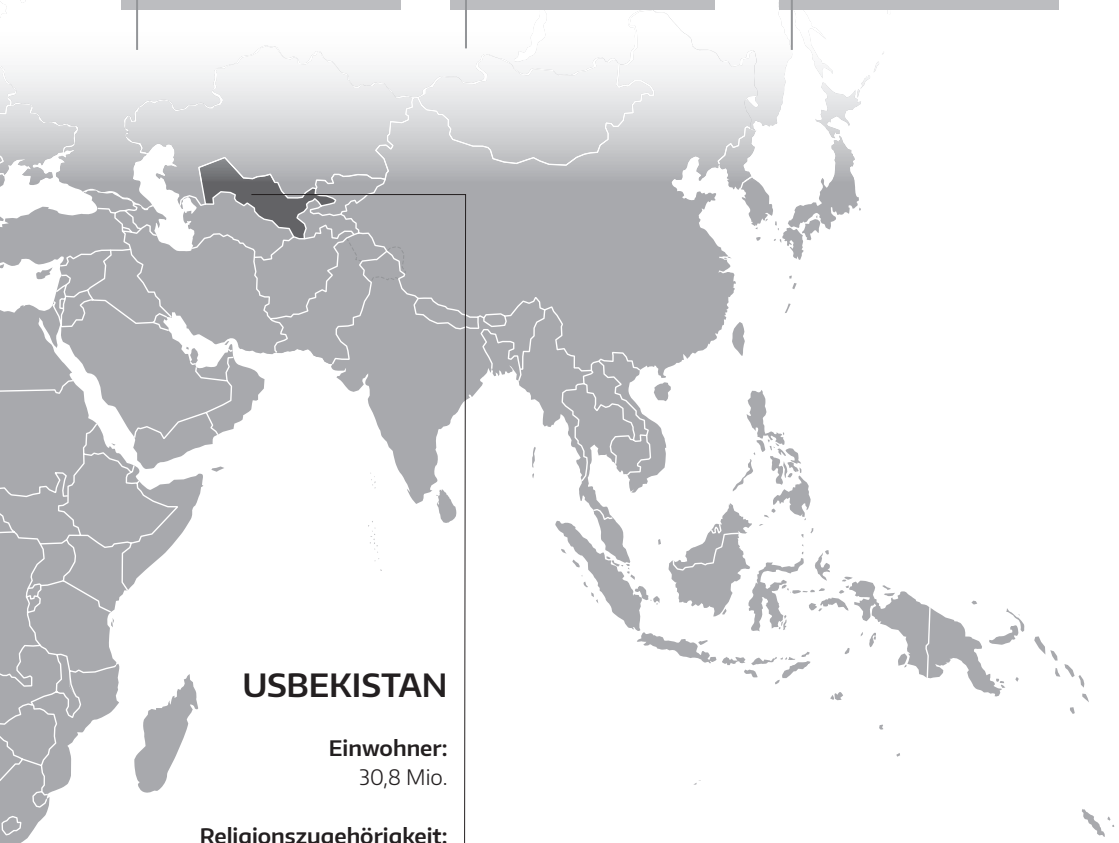
17

**RELIGIONS-
FREIHEIT
KONKRET**

21

FAZIT

32



USBEKISTAN

Einwohner:
30,8 Mio.

Religionszugehörigkeit:

- Sunnitische Muslime: 87–95 %
- Schiitische Muslime: 1 %
- Orthodoxe Christen: 3,5–9 %
- Andere: 1,6–3%



Nationalrechtlicher Rahmen	21
Verletzungen der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure	22
· Staatliche Praxis	22
· Registrierungszwang	23
· Religiöse Literatur	24
· Missionierungsverbot	25
· Religiöse Erziehung und Lehre	25
· Frauenrechte	26
· Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten	27
Dialogpotenzial	28

· Anmerkungen	34
· Erschienene Publikationen	38

Quelle: Die Einwohnerzahl basiert auf Schätzungen der US-Regierung von 2021, die Angaben zur Religionszugehörigkeit weisen je nach Quelle eine große Diskrepanz auf (vgl. hierzu im vorliegenden Bericht Seite 12ff).

USBEKISTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Die Republik Usbekistan, die als „historisches Herz“ Zentralasiens bezeichnet wird, erstreckt sich über die gesamte Region und grenzt an die anderen vier zentralasiatischen Republiken (Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Turkmenistan) sowie an Afghanistan. Als unabhängige politische Einheit ist das Land im Jahr 1991 nach dem Zerfall der Sowjetunion auf die internationale Bühne getreten und wurde zu einem der wichtigsten regionalen Akteure. Eine reiche Geschichte und eine multivektorale Diplomatie zeichnen das Land aus. Neben dem traditionellen Handelspartner Russland und langjährigen wirtschaftlichen Beziehungen zu China hat Usbekistan auch ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen; die deutsch-usbekische Entwicklungszusammenarbeit wurde 2020 ausgeweitet. Die Innenpolitik des Landes ist kontrovers und für viele externe Experten und politische Entscheidungsträgerinnen bleibt das Land weitestgehend ein Rätsel.

Die Vergangenheit Usbekistans ist ebenso faszinierend wie seine Gegenwart. Auf dem Gebiet des heutigen Usbekistan existierten viele antike und mittelalterliche Königreiche der legendären Seidenstraße. Samarkand, Buchara und Städte der Region Choresmien wie Chiwa (Xiva) und andere waren jahrhundertlang von entscheidender Bedeutung für den internationalen Handel und den technologischen Austausch zwischen dem Osten und dem Westen. Die Entdeckung neuer Seewege führte jedoch zum Niedergang der Seidenstraße und die ehemals blühenden Städte und Reiche Zentralasiens zerfielen. Nachdem Zentralasien ab dem 16. Jahrhundert fast in Vergessenheit

Multivektorale
Diplomatie

Kontroverse
Innenpolitik des
Landes

Antike und mittelalterliche
Königreiche
der Seidenstraße

geraten war, gewann es wieder an Bedeutung, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts sowohl das russische als auch das britische Imperium ihre Aufmerksamkeit auf die Region lenkten (diesen Konflikt bezeichnet man als „Großes Spiel“ – *The Great Game*). Es folgte die Annexion des Khanats Kokand im späten 19. Jahrhundert durch das Russische Reich; die Emirate Chiwa und Buchara machte Russland zu Protektoraten. Die weitere imperiale Integration des turkestanischen Territoriums führte zur Abschaffung des Khanats Kokand und zur Unterwerfung der Verwaltungseinheit mit befestigten Siedlungen in Taschkent und Werny (dem heutigen Almaty, Kasachstan). Das Gebiet des heutigen Usbekistan erstreckt sich über sechs ehemalige Verwaltungseinheiten: die Oblaste Syrdarja, Ferghana (Farg'ona), Transkaspien und Samarkand, sowie die Emirate Chiwa und Buchara.

Nach der Oktoberrevolution 1917 begannen die Bolschewiki mit einer neuen Grenzziehung für Russisch-Turkestan, die ihren Zielen entsprach. Der prominente Volkskommissar Josef Dschughaschwili (besser bekannt unter dem Namen Stalin) übernahm, getrieben von ideologischen Grundsätzen und realpolitischen Überlegungen, die Leitung des neuen Nation-building-Projekts, womit alte Identitäten und Verwaltungsgrenzen ersetzt werden sollten. Im Einklang mit der Vision der Partei versuchte er, den Übergang in die „strahlende“ kommunistische Zukunft zu beschleunigen, wofür zunächst ein Nationalstaat gegründet werden musste. Darüber hinaus fürchteten die Bolschewiki religiös motivierte Unruhen und führten sogar weiterhin Kriege gegen die muslimische Bevölkerung Turkestans (beispielsweise gegen die pantürkisch-islamistischen „Basmatschi“-Partisanen). Es gab also Bemühungen, die lokalen Völker zu spalten, was durch die Festlegung nationaler Grenzen in Zentralasien erreicht wurde. Zunächst wurde Turkestan in zwei sozialistische Republiken aufgeteilt – die Turkmenische SSR und die Usbekische SSR. Die Sowjetischen Volksrepubliken Choresmien und Buchara wurden in die Usbekische SSR eingegliedert. Später, im Jahr 1929, wurde die Tadschikische Autonome Republik aus der Usbekischen SSR ausgegliedert und erhielt den Status einer selbstständigen Sozialistischen Sowjetrepublik.¹

Stalin beschränkte seine Bestrebungen nicht auf eine territoriale Neuordnung der Region. Die von ihm neu festgelegten Grenzen sollten jegliche Sezessionsbestrebungen innerhalb der entstehenden eth-

The Great Game und
russische Annexion

Neue Grenzziehung
der Bolschewiki nach
Oktoberrevolution
1917, Nation-building-
Projekt

Stalin legt Grenzen
neu fest, Verhindern
jeglicher Sezessions-
bestrebungen

nischen Nationalstaaten verhindern. So gab es in jeder sozialistischen Republik Zentralasiens einen erheblichen Anteil ethnischer Minderheiten, die in Grenznähe zur benachbarten sozialistischen Republik oder in Enklaven lebten. Darüber hinaus wurde einigen ethnischen Gruppen eine besondere Autonomie zugestanden, wie zum Beispiel den Karakalpakern im Nordwesten Usbekistans, denen der Status der Karakalpakischen Autonomen SSR zuerkannt wurde, welche 1936 mit Usbekistan vereinigt wurde. Stalins Schmelztiegelprojekt in Zentralasien wurde mit der Massendeportation von Menschen aus dem Kaukasus und dem Fernen Osten in den 1930er und 1940er Jahren und der Umsiedlung der slawischen Bevölkerung im Rahmen der „Neuland“-Kampagne (*Osvoyeniye tseliny*) in den 1950er Jahren abgeschlossen. Infolgedessen wurde das ohnehin schon ethnisch vielfältige Usbekistan zur Heimat von über 34 Millionen Menschen mit mehr als 100 verschiedenen ethnischen Hintergründen, womit in den 2020er Jahren fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung Zentralasiens hier lebt.

Aktuellen nationalen Statistiken zufolge machen die ethnischen Usbekinnen und Usbeken etwa 80 % der Gesamtbevölkerung Usbekistans aus, gefolgt von den ethnischen Tadschikinnen und Tadschiken, die offiziell nur 5 % ausmachen. Unabhängigen Berichten zufolge liegen die bereinigten Zahlen jedoch erheblich höher und lassen darauf schließen, dass fast 20 % der Bevölkerung Usbekistans ethnische Tadschikinnen und Tadschiken sind.² Kasachinnen und Kasachen und Karakalpakinnen und Karakalpakern stellen 3 % bzw. 2,5 % der Bevölkerung, knapp gefolgt von ethnischen Russinnen und Russen (2 %) und Tatarinnen und Tataren (1,5 %). Neben diesen großen ethnischen Gruppen gibt es kleinere koreanische, krimtatarische, turk-meschetische, pontosgriechische, wolgadeutsche, tschetschenische und kumanische Gemeinschaften. Während einige Ethnien auf eine lange Geschichte in der Region zurückblicken, wie zum Beispiel die Jüdinnen und Juden aus Buchara, die mit der Armee Alexanders des Großen in die Region kamen, wurden andere, wie zum Beispiel Koreanerinnen und Koreaner und Krimtatarinnen und Krimtataren – begünstigt durch das Sowjetregime – erst in jüngerer Zeit hier ansässig. Seit der Unabhängigkeit 1991 ist die ethnische Vielfalt Usbekistans zurückgegangen; dies hängt mit der desolaten Wirtschaftslage, dem zunehmenden Ethnonationalismus und der Verfolgung der nicht dominierenden islamischen Bewegungen

zusammen. Nach den Pogromen im Ferghanatal im Jahr 1989 und den Ereignissen in Andischan (Andijon) 2005 verließen beispielsweise fast alle Turk-Meschetinnen und Turk-Meschetern und Krimtatarinnen und Krimtataren Usbekistan.³ Dieser Rückgang der ethnischen Vielfalt hatte auch Auswirkungen auf die religiöse Demografie Usbekistans.

Massendeportationen
und Umsiedlungen

Ethnisch vielfältiges
Usbekistan

Rückgang der
ethnischen Vielfalt
seit 1991

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Rückgang der religiösen Vielfalt trotz Aufhebung des staatlich verordneten Atheismus 1991

88–96 % Muslime, 2,2 % russisch-orthodoxe Christen, 1,6 % Andere

Widersprüche stellen offizielle Zahlen in Frage

Trotz der Abschaffung des staatlich verordneten Atheismus im Jahr 1991 ist laut offiziellen Statistiken paradoxerweise ein Rückgang der religiösen Vielfalt Usbekistans zu beobachten. Im Jahr 2000 bekannten sich nach Schätzungen des Berichts des US-Außenministeriums zur Internationalen Religionsfreiheit in Usbekistan 80–85 % der Bevölkerung zum sunnitischen Islam der hanafitischen Rechtsschule, 10–15 % zur russisch-orthodoxen Kirche sowie die verbleibenden 5–10 % zur römisch-katholischen Kirche, zum Protestantismus, zum Buddhismus oder zu neueren religiösen Bewegungen.⁴ Der Bericht zur Internationalen Religionsfreiheit für das Jahr 2021 zeigt im Vergleich zu den Daten von vor 20 Jahren eine Veränderung der Zahlen auf und deutet zudem auf eine erhebliche Diskrepanz verschiedener Quellen hin: 88–96 % der Bevölkerung gehören dem Islam an (darunter nur etwa 1 % Schiitinnen und Schiiten dschafaritischer Prägung), 2,2 % der Bevölkerung sind russisch-orthodox (andere Quellen sprechen hier von bis zu 9 %⁵) und etwa 1,6 % der Bevölkerung sind katholisch, koreanisch-christlich, baptistisch, lutherisch, evangelikal, pfingstkirchlich, buddhistisch, Angehörige der Siebenten-Tags-Adventisten, der Zeugen Jehovas, der Bahá'í, der Hare-Krishna-Bewegung oder atheistischer Bewegungen.⁶ Obwohl die Monopolisierung der religiösen Landschaft in Usbekistan teilweise durch die Abwanderung ethnischer Minderheiten und die Sanktionierung missionarischer Tätigkeit erklärt werden kann, stellen die bestehenden Widersprüche die offiziellen Zahlen ernsthaft in Frage und enthüllen den komplizierten Prozess der Politisierung von Religion in Usbekistan.

Nach Erlangung der Unabhängigkeit versuchte die usbekische Führung unter Leitung der Karimow-Regierung das sowjetische Nation-building-Projekt umzugestalten. Einerseits unterstützte die souveräne usbekische Regierung Stalins Ansatz eines einzigen Territoriums, einer einzigen Ethnie und einer einzigen Sprache.⁷ Doch die aufgegebenen kommunistische Ideologie wurde schnell durch den Islam ersetzt. Anfang der 1990er Jahre ergriffen die usbekischen Behörden eine Reihe von Maßnahmen, um „die Religion der Vorfahren“ (das heißt den Islam) wiederzubeleben, wobei sie sich auf den einheimischen Sufi-Orden – die *Naqschbandīya* – konzentrierten. Dabei hatte man angeblich keinerlei politische Bestrebungen im Sinn.⁸ In Fortführung der sowjetischen Traditionen übernahmen die usbekischen Behörden 1992 die Kontrolle über die Geistliche Verwaltung der Muslime (*Spiritual Administration of Muslims*).⁹ Die muslimische Bevölkerung, deren Religionsfreiheit lange beschnitten worden war, reagierte auf diese verstärkte Kontrolle mit der vermehrten Hinwendung zu staatlich unabhängigen islamischen Bewegungen und Gruppierungen. Dieser Bedarf wurde von der usbekischen Diaspora in Saudi-Arabien erfüllt, die nach den Repressionen von 1930 auf die arabische Halbinsel ausgewandert war. Die Diaspora trug eifrig zur Erneuerung des Islam in Usbekistan bei, unter anderem durch die Gründung von Wohltätigkeitsorganisationen, die Finanzierung von Moscheen und die Ermöglichung der Haddsch, der islamischen Pilgerfahrt nach Mekka, für die einheimische Bevölkerung.¹⁰

Obwohl sich die mit der usbekischen Diaspora aus Saudi-Arabien assoziierte Ausprägung des Islam nicht unbedingt mit dem Wahhabismus identifizierte, verunsicherte die wachsende Bedeutung der religiösen Führer die Karimov-Regierung. Islam Karimov (Staatspräsident von 1991 bis 2016) sah in der Religion eine potenzielle Bedrohung für das Regime und griff früher als die Machthaber anderer zentralasiatischer Staaten ein. 1992 verboten die usbekischen Behörden die „Adolat“-Bewegung (die mit der „Partei der islamischen Wiedergeburt“ verbunden ist); deren Anführer Abdullo Utaev „verschwand“ auf mysteriöse Weise. In den Jahren 1994–1995 kam es in Taschkent und im Ferghanatal zu einer Welle von Verhaftungen von sogenannten unabhängigen Musliminnen und Muslimen – den Anhängerinnen und Anhängern von missbilligten islamischen Geistlichen – und muslimi-

Regierung unterstützt Ersatz der kommunistischen Ideologie durch Islam

Infolge staatlicher Kontrolle wendet sich muslimische Bevölkerung unabhängigen islamischen Bewegungen zu

Islam Karimov sieht in Religion Bedrohung für das Regime, Kontrollmaßnahmen, Verbote und Verhaftungen

Konfrontationen zwischen Staat und unabhängigen Muslimen, Repressionen

schen Männern mit Bärten.¹¹ Nach der Ermordung eines Polizeibeamten in Namangan im Jahr 1997 änderten die usbekischen Behörden 1998 das „Gesetz über die Gewissensfreiheit und über religiöse Organisationen“ sowie das Strafgesetzbuch. Der Terroranschlag auf eine Moschee in Taschkent am 19. Februar 1999 hat die Konfrontation zwischen der Regierung und den unabhängigen Musliminnen und Muslimen noch weiter verschärft, da Karimov die Islamische Bewegung Usbekistans (heute: Islamische Bewegung Turkestans) und die säkulare Opposition des Landes dafür verantwortlich machte. Zu den größten staatlichen Repressionen gegen den Islam kam es nach den Ereignissen in Andischan 2005, wo das Regime mit Waffengewalt gegen 10.000 Demonstrantinnen und Demonstranten vorging, darunter einige Anhängerinnen und Anhänger der islamistischen Organisation „Akromiya“ (russ. Akromiya).¹²

Nach den religiös motivierten Protesten kehrte die Karimov-Regierung zur traditionellen sowjetischen Sichtweise zurück, wonach Religionen eine Sicherheitsbedrohung darstellen, und setzte auf einen konsequenten Säkularismus. Damit war Usbekistan der erste Staat in der Region, der damit begann, die Religionsfreiheit einzuschränken und damit gegen seine internationalen Menschenrechtsverpflichtungen verstieß. Infolgedessen wurden Nichtmuslime zu Opfern der Versicherheitlichung von Religion, d. h. vom Staat als Sicherheitsproblem wahrgenommen bzw. dazu gemacht. Die bloße Existenz religiöser Minderheiten passte nicht zum exklusiven Nation-building-Projekt des Regimes. Das Missionierungsverbot wurde durch das Religionsgesetz von 1998 wieder eingeführt und verschärft, wodurch nicht nur das Wachstum religiöser Minderheiten geschwächt wurde, sondern diese auch unter staatliche Aufsicht gestellt und unüberwindbare Hindernisse für die Erlangung des Rechtsstatus geschaffen wurden. Infolge dieser Politik konnte und kann keine einzige Religionsgemeinschaft das Recht auf grundlegende Religionsfreiheit in Usbekistan uneingeschränkt ausüben. Der derzeit in Usbekistan zu beobachtende Rückgang der religiösen Vielfalt ist daher keine Überraschung.

Dennoch gelang es einigen Religionsgemeinschaften, eine staatliche Registrierung zu erlangen. So sind nach Angaben des Ausschusses für religiöse Angelegenheiten (*Committee on Religious Affairs, CRA*) aus dem Jahr 2020 16 Religionsgemeinschaften offiziell

Versicherheitlichung von Religion als Teil des Nation-building-Projekts, Missionierungsverbot durch Religionsgesetz von 1998

vom Staat anerkannt. Die größte Gruppe stellt der sunnitische Islam der hanafitischen Rechtsschule mit über 2.096 Moscheen, 15 Zweigstellen des staatlich kontrollierten Muftiats und 13 Bildungseinrichtungen. Die Pfingstkirchen stellen mit 61 registrierten Gemeinden die zweitgrößte Religionsgemeinschaft dar, gefolgt von 38 orthodoxen Kirchen, 26 koreanisch-protestantischen Kirchen, 24 Baptistenkirchen, zehn Gemeinden der Siebenten-Tags-Adventisten, acht jüdischen Gemeinden, sechs Bahá'í-Zentren, fünf katholischen Kirchen, vier schiitischen Moscheen, vier Neupostolischen Kirchen, zwei lutherischen Kirchen, zwei armenisch-apostolischen Kirchen, einem Königreichssaal der Zeugen Jehovas, einer Kirche von *The Voice of God*, einem buddhistischen Tempel und einer Hare-Krishna-Gemeinschaft.¹³

Obwohl sich ein vielfältiges Bild ergibt, wird dieses bei näherer Betrachtung getrübt. Erstens ist unklar, ob es sich bei den Statistiken über registrierte Organisationen um Religionsgemeinschaften oder Gebetsstätten handelt. Einerseits betrachtet das Religionsgesetz religiöse Organisationen als Gruppen von Gläubigen und legt die für die Registrierung erforderliche Mindestanzahl erwachsener Bürgerinnen und Bürger fest. Andererseits ist das Recht auf die Ausübung der Religionsfreiheit streng an die Adresse der Gebäude religiöser Organisationen geknüpft, so dass fast alle religiösen Aktivitäten außerhalb dieser Gebäude illegal sind. In der Zwischenzeit können religiöse Gruppen die auferlegten Beschränkungen umgehen, indem sie sich ein eingetragenes Gebäude teilen; verschiedene Religionsgemeinschaften werden dann von den Behörden als eine einzige betrachtet. Mit anderen Worten: Die Regierung hat sich aufgrund ihrer restriktiven Politik und ihrer organisationszentrierten Statistiken, die höchstwahrscheinlich die tatsächliche Zahl der in Usbekistan tätigen religiösen Gruppen zu niedrig ausweisen, der Möglichkeit beraubt, die tatsächliche Situation vor Ort zu erfassen.

Zweitens deckt ein Vergleich der statistischen Daten über die religiöse Demografie und die registrierten Organisationen auch Diskrepanzen auf. Einige religiöse Gruppen mit einer offensichtlich größeren Zahl von Anhängerinnen und Anhängern haben wesentlich weniger registrierte Gemeinschaften. So machen beispielsweise die orthodoxen Gläubigen in Usbekistan mindestens 3,5 % der Bevölkerung aus, haben aber nur 38 registrierte Gemeinden im Lande. Das gleiche Muster ist bei

16 offiziell anerkannte Religionsgemeinschaften

Statistiken lassen offen, ob Religionsgemeinschaften oder Gebetsstätten erfasst werden

Ausübung religiöser Aktivitäten außerhalb registrierter Gebäude illegal

Diskrepanzen zwischen registrierten Organisationen und Anzahl der Gläubigen

der schiitischen Gruppe zu beobachten. Die schiitischen Musliminnen und Muslime, die 1 % der Bevölkerung Usbekistans ausmachen, haben nur vier Moscheen für rund 85 000 Gläubige. Mit der bloßen Angabe dieser statistischen Daten gibt die usbekische Regierung praktisch zu, dass eine beträchtliche Anzahl von Menschen in Usbekistan ihre religiösen Überzeugungen nicht uneingeschränkt ausüben kann, was eine Verletzung der internationalen Verpflichtungen des Staates im Bereich der Menschenrechte darstellt.

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)¹⁴ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist. Usbekistan gehörte – nach der Kirgisischen Republik – zu den ersten zentralasiatischen Staaten, die den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) ratifiziert haben.¹⁵ Am gleichen Tag, dem 28. September 1995, billigte Usbekistan auch das Recht auf Individualbeschwerde, indem es das Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976) annahm, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet.¹⁶ Usbekistan übernahm diesbezüglich eine Vorreiterrolle in der Region.

Für Usbekistan sind die Definitionen zur Religionsfreiheit in Artikel 18 des IPbPR völkerrechtlich bindend:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung



seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbPR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt die theistischen, nicht theistischen und atheistischen Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“¹⁷ Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln (Ziffer 5). Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen (Ziffer 11).

Staatliche Einschränkungen der im IPbPR enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das forum externum betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbPR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse

Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.¹⁸

Seit der Ratifizierung des UN-Zivilpakts hat Usbekistan beim UN-Menschenrechtsausschuss fünf periodische Staatenberichte eingereicht, wobei der letzte Berichtszyklus 2018–2019 abgeschlossen wurde. Zusätzlich zu den Vertragsinstrumenten hat die usbekische Regierung vier Länderbesuche im Rahmen von Sonderverfahren empfangen. Der UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Ahmed Shaheed, durfte im Oktober 2017 eine zehntägige Mission durchführen, bei der er eine Reihe von Problemen im Zusammenhang mit den internationalen Verpflichtungen Usbekistans feststellte.

Neben dem UN-Menschenrechtsabkommen hat sich die Republik Usbekistan durch regionale Abkommen gebunden, von denen die OSZE-Verpflichtungen und die Konvention der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen vom 26. Mai 1995 für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit am wichtigsten sind. Während die Mitgliedschaft in der OSZE die Verpflichtungen Usbekistans im Rahmen der wichtigsten UN-Konventionen bestärkt, stehen einige Bestimmungen der GUS-Konvention im Widerspruch dazu, insbesondere der Teil, der die zulässigen Beschränkungen des fraglichen Rechts festlegt. In Artikel 10 der GUS-Konvention wird die nationale Sicherheit als legitimer Grund für die Beschränkung der Religionsfreiheit genannt. Obwohl der Beitritt Usbekistans zum UN-Zivilpakt diese GUS-Konvention durch menschenrechtsfreundlichere Standards *de jure* ersetzt hat, wird der Ansatz der Versicherheitlichung von Seiten der staatlichen Behörden und Strafverfolgungsbehörden *de facto* weithin praktiziert. Dies zeigt sich auch in den nationalen Rechtsvorschriften zur Religion und in der Menschenrechtsbilanz Usbekistans.

Vor diesem Hintergrund erlangt die Allgemeine Bemerkung Nr. 22 des UN-Menschenrechtsausschusses besondere Bedeutung. Darin wird nicht nur die Berufung auf die nationale Sicherheit als legitimer Grund für Beschränkungen direkt verboten, sondern es wird auch näher auf den Umfang der Freiheit eingegangen, indem das Recht von Gefangenen bekräftigt wird, die Religions- und Weltan-

Besuch des UN-Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit 2017

OSZE-Verpflichtungen und GUS-Konvention

Nationale Sicherheit als legitimer Beschränkungsgrund in GUS-Konvention, de facto Versicherheitlichung von Religion

Wichtige Präzisierungen durch die Allgemeine Bemerkung Nr. 22

schauungsfreiheit „in dem Maße in Anspruch zu nehmen und umzusetzen, wie es mit der besonderen Art der Beschränkung vereinbar ist“¹⁹. Das Missionierungsverbot sowie die Einschränkung der Rechte von Eltern und Erziehungsberechtigten werden ebenso als Verletzung der Verpflichtungen aus dem UN-Zivilpakt angesehen wie die Diskriminierungen gegenüber religiösen Minderheiten und Frauen. Die oben genannten Punkte stehen in eklatantem Widerspruch zur derzeitigen usbekischen Religionspolitik und -praxis.

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

NATIONALRECHTLICHER RAHMEN

Die nationalen Rechtsvorschriften zur Religion in Usbekistan sind ambivalent. Es besteht eine gewisse Dichotomie zwischen dem Grundgesetz des Landes und den Rechtsvorschriften zur Regelung religiöser Angelegenheiten. In der Verfassung ist der Versuch erkennbar, die darin enthaltenen Bestimmungen mit den internationalen Verpflichtungen Usbekistans in Einklang zu bringen; verschiedene Gesetze und Verordnungen weichen jedoch auch nach den jüngsten Rechtsreformen von den internationalen Normen ab.

Dichotomie zwischen Grundgesetz und Rechtsvorschriften

Die Verfassung Usbekistans enthält vier wichtige Bestimmungen zur Religion, die ihre Rolle und ihren Platz in der Gesellschaft regeln. Artikel 18 legt die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz ohne Diskriminierung unter anderem aus religiösen Gründen fest. Artikel 31 sichert allen Bürgerinnen und Bürgern die Gewissensfreiheit zu, einschließlich des Rechts, sich zu einer beliebigen oder zu keiner Religion zu bekennen, wobei ein Zwang zur Religion unzulässig ist. Artikel 57 untersagt die Gründung und Tätigkeit von politischen Parteien und anderen gesellschaftlichen Vereinigungen, die religiöse Feindschaft propagieren, sowie von politischen Parteien und paramilitärischen Vereinigungen mit religiösen Zugehörigkeitskriterien. Artikel 61 trennt religiöse Organisationen und Vereinigungen vom Staat und verbietet dessen Einmischung in die Tätigkeit religiöser Vereinigungen. Insgesamt bilden diese Artikel den Kern der gewährten Religionsfreiheit in Usbekistan.

Verfassungsrechtliche Bestimmungen zur Religion

Verfassungsartikel bleiben hinter Mindeststandards zurück

Ihr Umfang entspricht nicht unbedingt den internationalen Mindeststandards im Bereich der Menschenrechte. So bezieht sich Artikel 18 nur auf Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und ignoriert die gleichen Rechte anderer Personen, die sich im Staatsgebiet aufhalten, wie ausländische Staatsangehörige und Staatenlose. Artikel 31 beinhaltet die Gewissensfreiheit in Kurzform, wobei die Dimensionen öffentlich/privat sowie individuell/kollektiv dieses Rechts vollkommen außer Acht gelassen werden und nichttheistische sowie atheistische Überzeugungen überhaupt nicht behandelt werden. Artikel 57 verbietet die Gründung politischer Parteien, die sich auf religiöse Überzeugungen stützen. Mit anderen Worten: Selbst die Verfassung, die sich an internationalen Normen orientiert, lässt bestimmte Verletzungen des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu.

Vier grundlegende Gesetze zur Religionsfreiheit

Neben den Verfassungsbestimmungen gibt es vier wichtige Gesetze, die sich auf das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beziehen. Dabei handelt es sich um das „Gesetz über die Gewissensfreiheit und über religiöse Organisationen“ aus dem Jahr 2021²⁰ (auch bekannt als Religionsgesetz von 2021), das Strafgesetzbuch²¹, das „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“²² sowie das „Gesetz über die Prävention von Gesetzesverstößen“ aus dem Jahr 2014²³. Das Religionsgesetz von 2021 definiert verbotene religiöse Aktivitäten. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Strafgesetzbuch sehen entsprechende Strafen vor, und das Gesetz über die Prävention von Gesetzesverstößen schafft die Grundlage für die Verfolgung und Meldung verdächtiger Personen, einschließlich solcher, die sich an nicht registrierten religiösen Aktivitäten beteiligen. Das Gefüge aus den oben genannten Rechtsvorschriften unterteilt Religionsgemeinschaften in drei Kategorien: registriert, illegal (nicht registriert) und verboten, was die staatliche Religionspolitik widerspiegelt.

Einteilung in registrierte, illegale (nicht registrierte) und verbotene Religionsgemeinschaften

Verletzungen der Religionsfreiheit durch staatliche Akteure

Staatliche Praxis

Im Prinzip haben alle religionspolitischen Maßnahmen und Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Lande dieselbe

Grundlage: das exklusive Nation-building-Projekt der politischen Elite Usbekistans. Wie bereits erwähnt, wies die ethnozentrische nationalistische Regierung Usbekistans dem Islam die Rolle eines ideologischen Ersatzes für die kommunistische Ideologie zu. Doch im Gegensatz zum Kommunismus wurde die Religion auch als potenzielle Sicherheitsbedrohung wahrgenommen, die besondere Aufmerksamkeit und Kontrolle durch den Staat erforderte. Auf der Grundlage dieser Überlegungen modifizierte die usbekische Regierung das System der staatlichen Kontrolle über die Religion. So wurde eine Reihe von Hindernissen für die Ausübung der Religionsfreiheit errichtet. Diese Hindernisse ermöglichen es der Regierung, Maßnahmen zu ergreifen, um das Verhalten von Religionsgemeinschaften und Einzelpersonen mit der Strategie der politischen Elite zur Konsolidierung der Macht in Einklang zu bringen.

Registrierungszwang

Die obligatorische Registrierung wurde als erstes staatliches Instrument zur Kontrolle der religiösen Revitalisierung eingeführt. Zunächst 1998 und dann auch 2021 schreibt das Religionsgesetz als notwendige Voraussetzung für die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Usbekistan eine offizielle Registrierung vor. Das Gesetz enthält eine Liste mit aufwändigen Anforderungen an die Registrierung. Ab 2021 umfasst diese Liste unter anderem eine Mitgliederliste mit mindestens 50 Bürgerinnen und Bürgern über 18 Jahren, Kopien der Dokumente, die die religiöse Ausbildung der Gründungsmitgliederinnen und Gründungsmitglieder bestätigen, die Zustimmung des Ausschusses für religiöse Angelegenheiten (CRA) und der lokalen Gemeindeverwaltungen, Garantieschreiben der Regionaldirektionen des Innenministeriums, des Bauministeriums, des staatlichen Gesundheits- und epidemiologischen Dienstes und des staatlichen Brandschutzdienstes. Religiöse Organisationen haben erst nach ihrer Registrierung das Recht, religiösen Aktivitäten nachzugehen und können auch nur in den Gebieten tätig werden, in denen sie registriert sind. Falls Aktivitäten außerhalb der registrierten Gebetsstätten durchgeführt werden sollen, müssen die Religionsgemeinschaften den Ausschuss für religiöse Angelegenheiten und das Justizministerium 30 Tage vor der Veranstaltung informieren.

Islam zunächst ideologischer Ersatz, dann vermeintliches Sicherheitsrisiko

Aufwändige Anforderungen an Registrierung insbesondere ab 2021

Gläubige nicht registrierter Religionsgemeinschaften massiv unter Druck

Laut der Menschenrechtsorganisation *Forum 18*, der umfassendsten Plattform für Verstöße gegen das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Region, stehen Gläubige ohne Zugehörigkeit zu einer registrierten Religionsgemeinschaft vor großen Herausforderungen. Im Juni 2016 wurden vier Sufis, deren Religionsgemeinschaft in der Region Buchara nicht registriert war, wegen religiöser Zusammenkünfte zu Hause zu vier Jahren Haft verurteilt.²⁴ Im November 2018 wurde unter Beteiligung des Staatssicherheitsdienstes und der Nationalgarde eine Razzia bei einer „nicht genehmigten“ Zusammenkunft einer Baptistengemeinde durchgeführt. Daraufhin wurden 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zusammenkunft auf das Polizeirevier Yashnobod in Taschkent gebracht, wo sie neuneinhalb Stunden lang verhört wurden.²⁵ Im Jahr 2019 wurden Miraziz Fozilov, Saidakhmadkhujja Ogli Abrorkhujayev, Khasan Mansurov, Mukhammad Ogli Azizov und Dilshod Rajapov für bis zu sechs Monate inhaftiert, nachdem sie sich in Cafés und Teehäusern getroffen hatten, um sich über religiöse Praktiken auszutauschen.²⁶ In Anbetracht der unverhältnismäßig geringen Zahl registrierter religiöser Organisationen ist es keine Übertreibung zu behaupten, dass die meisten Menschen in Usbekistan ihre Religion im Lande nicht frei ausüben können.

Religiöse Literatur

Eine weitere gängige Praxis, die gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit verstößt, betrifft religiöse Literatur. Die Regierung erteilt nur bestimmten Organisationen sogenannte „Genehmigungen für religiöse Organisationen“ zur Veröffentlichung, Einfuhr und Verteilung von religiöser Literatur: dem Muftiat, dem Islamischen Institut in Taschkent, der Bibelgesellschaft Usbekistans und den Geschäftsstellen der russisch-orthodoxen, katholischen und baptistischen Kirche sowie der *Full Gospel Church*. Aber selbst diese Organisationen müssen dem Ausschuss für religiöse Angelegenheiten ihre Literatur unter Angabe der Anzahl der Exemplare zur Überprüfung und Genehmigung vorlegen. Der unerlaubte Vertrieb und sogar der Besitz von Literatur werden mit Strafen geahndet, die von Geldstrafen über die Beschlagnahmung von Eigentum bis hin zu Haftstrafen reichen. Laut *Forum 18* beschlagnahmte die Polizei 2017 ein Auto von Andrei Ten, einem Pastor der registrierten Siebenten-Tags-Gemeinde in Taschkent, als Begleichung einer Geld-

Veröffentlichung, Einfuhr und Verteilung religiöser Literatur streng reglementiert

Beschlagnahmungen und Verhaftungen

strafe für die Verbreitung religiöser Literatur.²⁷ Solche drakonischen Strafen wurden auch auf ausländische Staatsangehörige angewandt. Im Jahr 2016 verurteilten usbekische Gerichte zwei ausländische Staatsangehörige aus Kasachstan und Russland wegen des Besitzes von „illegalem“ religiösem Material auf ihren Smartphones zu fünf bzw. drei Jahren Haft.²⁸ Obwohl die jüngste Gesetzesreform die Vorgaben in Bezug auf religiöses Material gelockert hat, gehen die staatlichen Stellen immer noch sehr restriktiv vor, insbesondere was islamische Literatur betrifft. Viele religiöse Gefangene sind inhaftiert und des Extremismus²⁹ beschuldigt worden, weil sie religiöse Materialien besitzen, von denen viele in westlichen Ländern als harmlos gelten würden.

Missionierungsverbot

Während Musliminnen und Muslime in Usbekistan häufig wegen angeblich extremistischer religiöser Schriften belangt werden, sind Christinnen und Christen eher wegen Proselytismus³⁰ und missionarischer Tätigkeiten (die nach geltendem nationalen Recht verboten sind) Repressionen ausgesetzt. Das Strafgesetzbuch sieht für Bekehrungsversuche Strafen von bis zu drei Jahren Gefängnis vor. Am 23. November 2018 führte die Polizei eine Razzia in der Wohnung einer protestantischen Konvertitin, Sharofat Allamova, in Urgench durch, wo sie mehrere protestantische Mitbürgerinnen und Mitbürger beherbergte. Am nächsten Tag wurde sie angewiesen, zum *Mahalla* (Gemeinde)-Ausschuss zu kommen, wo Polizeibeamte sie unter Druck setzten, damit sie zugebe, dass sie „nicht genehmigte religiöse Versammlungen“ organisiert.³¹ Als die Frau sich weigerte, drohten sie damit, ihr ihre beiden Kinder wegzunehmen, zwangen sie, islamische Gebete zu sprechen und riefen ihre Schwiegermutter an, um sie zu schlagen, bis sie eine Erklärung unterschrieb, in der sie „illegale christlich-wahhabitische Aktivitäten“ zugab.³² Protestantinnen und Protestanten aus Usbekistan weisen häufig darauf hin, dass die Behörden Druck auf zum Christentum konvertierte Usbekinnen und Usbeken ausüben, einschließlich der Anstiftung zu häuslicher Gewalt durch Verwandte.

Bis zu drei Jahre Gefängnis für Bekehrungsversuche

Protestantische Christen und Konvertiten besonderen Repressionen ausgesetzt

Religiöse Erziehung und Lehre

Kinder und Eltern stehen oft im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Behörden. Obwohl das Religionsgesetz von 2021 die Teilnahme von

Behörden halten junge Menschen von Moschee- und Kirchbesuch ab

Kindern an religiösen Zeremonien eigentlich nicht verbietet, setzen die staatlichen Behörden verschiedene Mittel ein, um die jüngere Generation vom Besuch einer Moschee oder Kirche abzuhalten. *Forum 18* hat Fälle dokumentiert, in denen die Polizei Lehrer als Druckmittel benutzte, um Eltern davon abzuhalten, ihren Kindern den Islam zu lehren.³³

Im März 2018 brachte die Polizei einen achtjährigen Jungen ohne die Erlaubnis seiner Eltern von der Schule ins Büro des Mahalla-Komitees, um ihn über den Besuch der Kirche zu befragen.³⁴ Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind einer noch stärkeren Verfolgung ausgesetzt. Im Mai 2022 verurteilte ein Gericht in der Region Samarkand den muslimischen Lehrer Asliddin Khudaiberdiyev zu 15 Tagen Haft, weil er sechs erwachsenen Männern und fünf Jungen in einer Moschee gezeigt hatte, wie man den Koran liest und betet.³⁵

Frauenrechte

Frauen haben kaum Zugang zur formellen, legalen religiösen Ausbildung

Frauenrechte verdienen im Zusammenhang mit dem Zugang zur religiösen Lehre besondere Aufmerksamkeit. Nach dem Religionsgesetz von 2021 dürfen nur die bei den zentralen Verwaltungsstellen registrierten Religionen eine religiöse Ausbildung erteilen. Angesichts der Geschlechtertrennung der islamischen Lehre in Usbekistan und der strengen Vorschriften nahmen im Jahr 2021 nur zwei von 15 religiösen Bildungseinrichtungen Frauen auf.³⁶ Die begrenzten Möglichkeiten, eine religiöse Ausbildung zu erhalten, bringen Frauen dazu, *hujiras* (nicht überwachte Religionsschulen im Untergrund) zu besuchen, wo die Gefahr besteht, dass sie sich radikalieren, wodurch sie dann staatlicher Verfolgung ausgesetzt sind.

Es ist nicht das einzige Problem für Frauen, dass sie kaum Zugang zu einer formellen, legalen religiösen Ausbildung haben. Das seit Langem bestehende Verbot religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit, auch an Schulen und Universitäten, hält viele muslimische Frauen (auch diejenigen, die von ihren Familien unter Druck gesetzt werden, den Hidschab zu tragen) von einer säkularen Ausbildung ab.³⁷ Obwohl das Verbot religiöser Kleidung aus dem Religionsgesetz von 2021 gestrichen wurde, haben öffentliche Einrichtungen nach wie vor das Recht, eine Kleiderordnung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Studentinnen und Studenten festzulegen.

Gefangen im Teufelskreis der Armut aufgrund staatlicher Beschränkungen und patriarchalischer Wertvorstellungen, die von nicht wenigen

Öffentliche Einrichtungen dürfen Kleiderordnung festschreiben

religiösen Führerinnen und Führern in Bezug auf (sowohl weltliche als auch religiöse) Bildung unterstützt werden, beugen sich muslimische Frauen häufig der Polygamie, die zunehmend von muslimischen Männern, darunter auch Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten, praktiziert wird. Während die Polygamie ursprünglich als sozioökonomischer Schutz angesehen wurde und zur Wahrung der „moralischen Reinheit“ gedacht war, führt sie in der Realität zu einer Reihe von Verletzungen von Frauenrechten, einschließlich häuslicher Gewalt. „Scheidungen“ kommen offenbar wesentlich häufiger vor als bei offiziell registrierten Ehen. Oft werden „Zweitfrauen“ von ihren „Ehemännern“ ohne Mittel zum Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zurückgelassen.³⁸

Der Kult um die Reinheit der Frau ist in Usbekistan von besonderer Bedeutung – ihm sind sowohl muslimische als auch nichtmuslimische Frauen ausgesetzt. Obwohl die Zahl der Fälle von sexueller Belästigung und angedrohter Vergewaltigung aufgrund bestehender sozialer Normen und Stereotypisierung von Opfern untererfasst ist, sind immerhin einige Fälle dokumentiert worden. Solche Fälle zeigen, wie der Kult um die Reinheit der Frau instrumentalisiert wird, um ihren männlichen Verwandten zu drohen. So verurteilte ein Gericht in Taschkent im Juni 2017 elf Muslime wegen unerlaubter religiöser Versammlungen zu bis zu sechs Jahren Haft. Mehrere Beschuldigte berichteten von Folter, wobei einem der verhafteten Männer mit der Vergewaltigung seiner Frau vor seinen Augen gedroht wurde.³⁹ Von ähnlichen Drohungen berichteten eine Reihe weiblicher Mitglieder religiöser Minderheiten. Diese zielten darauf ab, die religiösen Führerinnen und Führer und die Mitglieder der Gemeinschaft unter Druck zu setzen.⁴⁰ Obwohl solche Vorfälle vergleichsweise selten vorkommen, könnten sie auf ein größeres Problem im Zusammenhang mit Frauenrechten in Usbekistan hinweisen.

Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten

Die Arbeit von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten ist in Usbekistan gefährlich – besonders, wenn es um Religionsfreiheit geht. Tulkun Astanov wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, weil er das Recht von muslimischen Gläubigen auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verteidigt hat. Er wurde zunächst verurteilt, weil er den Mufti besucht hatte, um das Verbot religiöser Kleidung im Jahr 2019 zu besprechen, und er wurde angewiesen, sich nicht außerhalb der Stadtgrenzen von

Zunehmende Probleme durch Polygamie

Gefährlicher Kult um Reinheit der Frau

Arbeit von Menschenrechtsaktivisten besonders im Bereich der Religionsfreiheit gefährlich

Taschkent zu begeben. Im November 2021 überquerte er die Grenze der Hauptstadt bei dem Versuch, Musliminnen und Muslimen aus den Regionen Namangan und Taschkent Rechtsbeistand zu leisten, wofür er zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt wurde.⁴¹ Drei Jahre zuvor musste ein anderer Menschenrechtsaktivist, Imam Fazliddin Parpiyev, aus seinem Heimatland fliehen, nachdem er wegen der Verletzung der Rechte von Musliminnen und Muslimen an Präsident Mirziyoyev appelliert hatte.⁴² Die Liste religiös motivierter Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, die in Gefängnissen grausamer Behandlung und Folter ausgesetzt waren, ist keineswegs erschöpfend und dies stellt nach wie vor ein großes Problem im Zusammenhang mit Menschenrechten in Usbekistan dar.

DIALOGPOTENZIAL

Obwohl der Dialog für die Förderung des friedlichen Zusammenlebens zwischen den Religionsgemeinschaften und die Verhinderung von religiösem Radikalismus von entscheidender Bedeutung ist, gibt es für ihn in Usbekistan eher wenig Raum. Einerseits durchdringt die staatliche Kontrolle tendenziell alle Bereiche der religiösen Sphäre, einschließlich der Anwendung eines Top-down-Ansatzes zur Förderung des interreligiösen Dialogs. Andererseits stellen die komplizierten Beziehungen zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften eine Herausforderung für alle Bottom-up-Initiativen dar. Diese Bedingungen schaffen ein komplexes Umfeld für Aktivitäten, die den Status quo der Beziehungen zwischen Staat und Religion und der Religionsfreiheit in Usbekistan verändern könnten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass positive Veränderungen unmöglich sind, doch ist dafür ein tiefgreifendes Verständnis der aktuellen Herausforderungen erforderlich.

Die Idee eines staatlich kontrollierten interreligiösen Dialogs in Usbekistan hat, wie viele andere religionspolitische Maßnahmen, ihre Wurzeln im sowjetischen Erbe. In den späten 1980er Jahren ermutigten die sowjetischen Behörden, inspiriert von Michail Gorbatschows Politik der *Perestroika* („Reform“ oder „Umstrukturierung“), die lokalen Behörden dazu, Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionsgemeinschaften an einen Tisch zu bringen und Themen von

gemeinsamem Interesse zu erörtern. Häufig waren diese Themen eng mit der damaligen staatlichen Agenda verknüpft, die die sowjetischen Beamten den Religionsgemeinschaften unter Ausnutzung des sozialen Kapitals ihrer Führungspersonen vermitteln wollten. Mit der gleichen Motivation ordnete der damalige Präsident Karimow 2004 die Errichtung des Konfessionsrats an, der dem Ausschuss für religiöse Angelegenheiten (CRA) unterstellt sein sollte.⁴³ Anfangs gehörten dem Rat nur neun Mitglieder der registrierten Religionsgemeinschaften an, jedoch wurde er 2018 auf 17 Mitglieder erweitert.⁴⁴ Offenbar gehören dem Konfessionsrat jetzt Angehörige aller 16 registrierten Konfessionen an, die von den Behörden ausgewählt werden, um als Berater für die Beziehungen zwischen Staat und Religion zu fungieren. Der Rat ist befugt, Rechtsvorschriften und staatliche Maßnahmen zu erörtern, um deren Einhaltung sicherzustellen sowie die Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften zu besprechen, einschließlich möglicher Probleme im Zusammenhang mit religiösen Angelegenheiten. Die begrenzte Autonomie des Konfessionsrates mit seinem eingeschränkten Arbeitsbereich lässt den interreligiösen Dialog eher formell und in gewisser Weise künstlich wirken, was dem Wirkungsgrad dieser Initiative abträglich ist.

Die staatliche Schirmherrschaft ist nicht der einzige Faktor, der dafür verantwortlich ist. Die bestehenden (und beharrlich fortbestehenden) Stereotype gegenüber einigen religiösen Minderheiten im Zusammenhang mit den Themen Proselytismus und Missionierung führen zu erheblichen Konfrontationen selbst zwischen den registrierten Gemeinschaften. So haben beispielsweise Protestantinnen und Protestanten von antichristlichen Hassreden in Moscheen berichtet.⁴⁵ Usbekinnen und Usbeken, die vom Islam konvertiert sind, werden nicht nur bei religiösen Zeremonien, sondern auch im Alltag gezielt angegriffen und erleben sozialen Druck und Diskriminierung in ihren Familien, Gemeinden und an ihren Arbeitsplätzen – manchmal sogar an der Grabstätte. Muslimische Führer nutzen ihren sozialen Einfluss auf die Bevölkerung und die lokalen Behörden, um zu verhindern, dass Konvertitinnen und Konvertiten auf dem Friedhof ihres Wohnortes beerdigt werden. Angehörige von Verstorbenen müssen manchmal weite Strecken zurücklegen, um diese zu bestatten, während die lokalen oder nationalen Behörden vor dem Problem die Augen verschließen.

Konfessionsrat ist Ausschuss für religiöse Angelegenheiten (CRA) unterstellt

Spannungen zwischen den Religionsgemeinschaften

Konvertiten werden diskriminiert

Bottom-up-Initiativen durch komplizierte Beziehungen zwischen Religionsgemeinschaften erschwert

Wurzeln des Top-down-Ansatzes zur Förderung des interreligiösen Dialogs im sowjetischen Erbe

Gefährliche Bedingungen für Menschenrechtsakteure

Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich Menschenrechte tätig sind, könnten zur Lösung bestehender interreligiöser Spannungen beitragen; ihre Arbeit ist jedoch häufig mit Gefahren für Gesundheit, Freiheit und Leben verbunden.⁴⁶ Einige dieser Organisationen scheuen auch davor zurück, kontroverse Themen anzusprechen, um ihre laufende Geschäftstätigkeit – inklusive der staatlichen Genehmigung und damit die Finanzierung durch Spenden – nicht zu gefährden. Obwohl der aktuelle Präsident Shavkat Mirziyoyev eine Reihe von Rechtsreformen auf den Weg gebracht und einige politische Gefangene freigelassen hat, gibt es nach wie vor nicht viele Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in Usbekistan. Da ihre Arbeit von der Öffentlichkeit nicht ausreichend gewürdigt wird, werden nur wenige junge Menschen mit neuen und innovativen Ideen hier aktiv.

Vertreter von Religionsgemeinschaften und Zivilgesellschaft dennoch diskret und privat (auf Auslandsreisen) aktiv

Unterdessen wäre es nicht richtig, die Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften und der Zivilgesellschaft als passiv zu bezeichnen. Tatsächlich versuchen viele von ihnen, an nationalen, regionalen und internationalen Plattformen teilzunehmen, um die bestehenden Probleme mit Gleichgesinnten, Journalistinnen und Journalisten und internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb Usbekistans zu diskutieren. Angesichts dessen, dass Religion und religiöse Betätigungen in ihrer Heimat zu einem Sicherheitsproblem gemacht werden, führen viele diese Aktivitäten diskret und privat auf Auslandsreisen durch, ohne dass die Öffentlichkeit und die nationalen Sicherheitsdienste überhaupt davon Kenntnis erlangen.

Hoffnung durch Liberalisierung der Politik

Trotz all dieser ungünstigen Faktoren hat Usbekistan das Potenzial, einen offenen und effektiven Dialog zu etablieren. Der derzeitige Trend zur Liberalisierung der Politik, so auch der Beziehungen zwischen Staat und Religion, kann dabei zum Ausgangspunkt werden. Im Mai 2022 veranstaltete die Regierung ein internationales Forum, den „Dialog der Erklärungen“ (*Dialogue of Declarations*), an dem Regierungsvertreterinnen und -vertreter, religiöse Führungspersonen, Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus zehn Ländern teilnahmen.⁴⁷ Die Teilnehmenden des Forums unterzeichneten ein als „Erklärung von Buchara“ bekannt gewordenes Dokument, in dem die Bedeutung der Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung sowie der Achtung der grundlegenden Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf

Religions- und Weltanschauungsfreiheit, hervorgehoben wird. Dies ist nicht die erste internationale Bemühung der usbekischen Regierung, die Bedeutung der religiösen Toleranz zu stärken. Auf der 72. Sitzung der UN-Generalversammlung schlug Präsident Mirziyoyev eine Resolution mit dem Titel „Aufklärung und religiöse Toleranz“ vor, die von allen UN-Mitgliedstaaten einstimmig unterstützt und am 12. Dezember 2018 verabschiedet wurde. Die genannten Initiativen zeigen die Absicht der Regierung, als Vorreiter des interkulturellen Dialogs aufzutreten und sich dabei auf die historische Rolle Usbekistans als Knotenpunkt verschiedener Zivilisationen und Religionen zu berufen. Das Erbe der bedeutenden Vergangenheit könnte also ein wirkungsvolles Mittel sein, um die Religionsfreiheit in der Gegenwart zu fördern und zu schützen.

Absicht der Regierung, als Vorreiter des interkulturellen Dialogs aufzutreten

FAZIT

Obwohl Usbekistan seit 2016 (unter dem neuen Staatspräsidenten Shavkat Mirziyoyev) Fortschritte gemacht hat und im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit Verbesserungen vorgenommen wurden, gibt es nach wie vor viele Herausforderungen.

Die Ursache für Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Usbekistan ist eng mit dem Nation-building-Projekt der politischen Elite des Landes verknüpft. Die bestehenden Vorschriften zielen auf das „ideale“ nationale Projekt ab, das die Einheit der ethnischen und religiösen Identitäten unter der Führung des staatlich anerkannten, sunnitischen Islam der hanafitischen Rechtschule abbildet. Zur Umsetzung des Projekts hat die Regierung ein komplexes System von Hindernissen ausgearbeitet, um „unerwünschte Religionsgemeinschaften“ aus dem öffentlichen Raum zu verbannen.

Der Zugang zum Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist zwar für alle begrenzt, aber es gibt große Unterschiede zwischen registrierten, illegalen (nicht registrierten) und verbotenen Religionsgemeinschaften. Religionsgemeinschaften, die die obligatorische Registrierung erfolgreich durchlaufen haben, besitzen das Recht sich zu versammeln, allerdings ausschließlich in ihren eigenen Gebäuden; über nicht routinemäßige Aktivitäten haben sie die Regierung 30 Tage im Voraus in Kenntnis zu setzen. Kinder unter 16 Jahren können nur mit Erlaubnis ihrer Eltern an religiösen Zeremonien teilnehmen. Religiöse Literatur kann ausschließlich mit Zustimmung der staatlichen Behörden veröffentlicht werden. Missionierung ist nicht erlaubt. Die Situation in

Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für illegale und verbotene Gemeinschaften gibt weiterhin Anlass zur Sorge. Da ihnen die offizielle Anerkennung verweigert wird, können die Mitglieder dieser Gemeinschaften ihre Religion nicht öffentlich und gemeinschaftlich mit anderen ausüben. Werden solche Aktivitäten bekannt, drohen Geldstrafen, Schikanen, willkürliche Verhaftungen, Misshandlungen, Folter und Gefängnisstrafen. Die jüngsten wirtschaftlichen und politischen Reformen der Regierung von Präsident Mirziyoyev haben nicht unbedingt zu erkennbaren Veränderungen in der staatlichen Praxis in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit geführt, so dass diese in Usbekistan weiterhin stark eingeschränkt ist. Usbekistan, das in vielen Bereichen unbestritten eine Führungsrolle in Zentralasien einnimmt, muss entschiedenere Schritte unternehmen, um die bestehenden Mängel in den nationalen Rechtsvorschriften zu beseitigen und sie mit internationalen Menschenrechtsstandards in Einklang zu bringen. Angesichts des erklärten Freiheits- und Reformwillens von Präsident Mirziyoyev hat seine Regierung gute Chancen, die Situation zu verbessern.

Die Lösungen für die bestehenden Herausforderungen könnten auch in den Ursprüngen des Landes zu finden sein. Das gegenwärtige Nation-building-Projekt stellt eine Verbindung zur reichen Geschichte Usbekistans her, das als kultureller Knotenpunkt bekannt war. Das usbekische Selbstbild kann von der internationalen Gemeinschaft genutzt werden, um die Religionsfreiheit in Usbekistan im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes zu stärken.

Anmerkungen

- 01 Vgl. Ubiria, Grigol, Soviet nation-building in Central Asia: the making of the Kazakh and Uzbek nations. London/New York: Routledge 2015.
- 02 Vgl. Cordell, Karl, Ethnicity and democratisation in the new Europe. London/New York: Routledge 2006.
- 03 Vgl. Abashin, Sergey, Ethnic conflict in modern Central Asia, in: Oxford Research Encyclopedia of Asian History, 2018.
- 04 Vgl. U.S. Department of State, 2000. The Annual report on International Religious Freedom: Uzbekistan, 5. September 2000, unter: https://1997-2001.state.gov/global/human_rights/irf/irf_rpt/irf_uzbekist.html (Stand: 01.12.2022).
- 05 Vgl. CIA, The World Factbook, Uzbekistan, unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/uzbekistan/#people-and-society> (Stand: 25.01.2023).
- 06 Vgl. U.S. Department of State, 2021 Report on International Religious Freedom: Uzbekistan. 02. Juni 2022, unter: <https://www.state.gov/reports/2021-report-on-international-religious-freedom-uzbekistan/> (Stand: 25.01.2023).
- 07 Vgl. Fierman, William, Language policy and language in Central Asia, in: Routledge Handbook on Contemporary Central Asia. London/New York: Routledge 2022.
- 08 Vgl. Balci, Bayram, Islamic Renewal in Central Asia, in: Routledge Handbook on Contemporary Central Asia. London/New York: Routledge 2022.
- 09 Vgl. U.S. Commission on International Religious Freedom (USRIF), Uzbekistan's Religious and Political Prisoners: Addressing a Legacy of Repression, 13. Oktober 2021, unter: https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2021-10/2021%20Uzbekistan%20Report_0.pdf (Stand: 05.12.2022).
- 10 Vgl. Balci (wie Anm. 8).
- 11 Vgl. USRIF (wie Anm. 9).
- 12 Vgl. Human Rights Watch (HRW), Uzbekistan: The Andijon Uprising. Crisis Group Briefing No. 38: Europe & Central Asia, 25. Mai 2005, unter: <https://www.crisisgroup.org/europe-central-asia/central-asia/uzbekistan/uzbekistan-andijon-uprising> (Stand: 05.12.2022).
- 13 Vgl. U.S. Department of State (wie Anm. 6).
- 14 Vgl. United Nations General Assembly, International Covenant on Civil and Political Rights, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf (Stand: 10.01.2022).
- 15 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en (Stand: 10.01.2022).
- 16 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en (Stand: 10.01.2022).
- 17 Vgl. United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR Article 18), 20 July 1993 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4), Ziffer 2. Deutsche Übersetzung: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005, S. 92–96.
- 18 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier: S. 121–124.
- 19 Vgl. UN Human Rights Committee (UN HRC), CCPR General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion). 30 Juli 1993, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, unter: <https://www.refworld.org/docid/453883fb22.html> (Stand: 05.12.2022).
- 20 Vgl. <https://lex.uz/docs/6117508> (Stand: 15.03.2023).
- 21 Vgl. <https://lex.uz/docs/111457> (Stand: 15.03.2023).
- 22 Vgl. <https://lex.uz/docs/97661> (Stand: 15.03.2023).
- 23 Vgl. <https://lex.uz/docs/2387359> (Stand: 15.03.2023).
- 24 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Raids, prison, fines for home religious meetings. Forum 18, 09. August 2016, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2206 (Stand: 12.06.2022).
- 25 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Military raids Baptists, Church ordered closed. Forum 18, 19. November 2018, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2433 (Stand: 12.06.2022).
- 26 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Jailed for learning to pray and discussing Islam. Forum 18, 20. Oktober 2021, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2692 (Stand: 12.06.2022).
- 27 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Religious literature fines and confiscations continue. Forum 18, 10. Februar 2017, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2255 (Stand: 12.06.2022).
- 28 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Torture, prison for "illegal" religious materials. Forum 18, 19. Dezember 2016, unter: https://forum18.org/archive.php?article_id=2241 (Stand: 12.06.2022).
- 29 Vgl. Die nationalen Rechtsvorschriften Usbekistans unterscheiden nicht zwischen Extremismus und gewalttätigem Extremismus, sondern verwenden den ersteren als Oberbegriff.
- 30 Der Begriff Proselytismus ist eine negativ konnotierte Bezeichnung für das Abwerben von Gläubigen aus anderen Glaubensgemeinschaften. Im Religionsgesetz von 1998 wird explizit sowohl von Proselytismus als auch von sonstigen missionarischen Aktivitäten gesprochen. Hier heißt es in Artikel 5: "The actions directed to the address of believers of one faiths to others (proselytism), and also any other missionary activities are forbidden."
- 31 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: "Illegal Christian Wahhabi activity". Forum 18, 05. Dezember 2018, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2434 (Stand: 12. Juni 2022).
- 32 Vgl. ebd.
- 33 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Parents told not to teach Islam to their children. Forum 18, 13. Mai 2021, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2658 (Stand: 18.06.2022).
- 34 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Officials bully child, "show trial", fines. Forum 18, 19. März 2018, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2361 (Stand: 18.06.2022).
- 35 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Police raid mosque, teacher jailed for 15 days. Forum 18, 28. Mai 2021, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2660 (Stand: 18.06.2022).
- 36 Vgl. Saida, Niginakhon, Uzbekistan's Islamic Revival, Online. The Diplomat, 25. August 2022, unter: https://thediplomat.com/2022/08/uzbekistans-islamic-revival-online/?fbclid=IwAR3IRQZ9QoWPfFtCRolixuoQ_yAPW0etYnCTf4tfhUQE4taEsOXxrz-Xj8E (Stand: 26.08.2022).
- 37 Vgl. ebd.
- 38 Vgl. Saida, Niginakhon, Uzbekistan's second wives marry in secret and suffer without legal protections. The Diplomat, 18. Februar 2022, unter: <https://thediplomat.com/2022/02/uzbekistans-second-wives-marry-in-secret->

and-suffer-without-legal-protections/
(Stand: 07.07.2022).

- 39 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Muslims' long prison terms, Protestants' short terms. Forum 18, 20. Juni 2017, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2288 (Stand: 02.07.2022).
- 40 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Torture and death threats unpunished. Forum 18, 1. Mai 2018, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2374 (Stand: 02.07.2022).
- 41 Vgl. Bayram, Mushfig, Uzbekistan: Five years jail for defending Muslims' freedom of religion and belief. Forum 18, 22. Januar 2021, unter: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2631 (Stand: 02.07.2022).
- 42 Vgl. ebd.
- 43 Vgl. Uzbekistan's Cabinet of the Ministers. Decree on Further Improvement of the Activities of the Committee on Religious Affairs under the Cabinet of Ministers of the Republic of Uzbekistan #196. Tashkent, 2004, unter: <https://lex.uz/ru/docs/295064?ONDATE=23.02.2019> (Stand: 15.07.2022).
- 44 Vgl. Irkakhodzhayev, Anvar, Council for confessions expanded. NORMA, 20. April 2018, unter: https://www.norma.uz/novoe_v_zakonodatelstve/sovet_po_delam_konfessiy_rasshiren (Stand: 27.07.2022).
- 45 Vgl. U.S. Department of State, 2021 Report on International Religious Freedom: Uzbekistan, 2. Juni 2022, <https://www.state.gov/reports/2021-report-on-international-religious-freedom/uzbekistan/> (Stand: 15.08.2022).
- 46 Vgl. Front Line Defenders (FLD), #Uzbekistan, unter: <https://www.frontlinedefenders.org/en/location/uzbekistan> (Stand: 19.08.2022).
- 47 Vgl. Institute for Strategic and Regional Studies under the President of the Republic of Uzbekistan (ISRSPRU), The Bukhara Declaration, 26. Mai 2022, unter: <https://isrs.uz/en/yangiliklar/buharskaa-deklaracia> (Stand: 19.08.2022).

Erschienene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:
<https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- | | | | |
|---|---|--|--|
| 58 Länderberichte Religionsfreiheit, Usbekistan
deutsch (2023) – Bestellnummer 600 566 | 43 Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551 | 28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536 | 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 |
| 57 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2023) – Bestellnummer 600 565 | 42 Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550 | 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 |
| 56 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2022) – Bestellnummer 600 564 | 41 Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549 | 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 |
| 55 Länderberichte Religionsfreiheit, Russland
deutsch (2022) – Bestellnummer 600 563 | 40 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548 | 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |
| 54 Länderberichte Religionsfreiheit, Niger
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 562 | 39 Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547 | 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 |
| 53 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 561 | 38 Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546 | 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 |
| 52 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 560 | 37 Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545 | 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 |
| 51 Länderberichte Religionsfreiheit, Tadschikistan
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 559 | 36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544 | 21 Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 |
| 50 Länderberichte Religionsfreiheit, Sri Lanka
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 558 | 35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543 | 20 Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 49 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557 | 34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542 | 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 48 Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556 | 33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541 | 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 47 Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555 | 32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540 | 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 | 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 46 Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554 | 31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539 | 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 | 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |
| 45 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553 | 30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 | |
| 44 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552 | 29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537 | 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 | |

missio und *Renovabis* setzen sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



glauben. leben. geben.

missio
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
Team Menschenrechte und Religionsfreiheit
Postfach 10 12 48
52012 Aachen
Tel.: +49/241/7507-00
Fax: +49/241/7507-61-253
menschenrechte@missio-hilft.de



Renovabis
Domberg 38/40
85354 Freising
Tel.: +49/8161/5309-0
info@renovabis.de

Redaktion: Katja Voges
© missio 2023
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600566



Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX